

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 36 (1939)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:*

Der Rekurs wird abgewiesen; die Kosten für Spitalpflege und Operation der Frau M. im Mai 1938 sind von den Kantonen Schwyz und Zürich gemäß Konkordat zu tragen.

---

## **B. Entscheide kantonaler Behörden**

**1. Rückerstattungspflicht:** *Für ausgerichtete Unterstützungsbeiträge ist die Erbschaft des Unterstützten rückgabepflichtig, wobei die einzelnen Erben soweit dafür haften, als sie aus der Erbschaft bereichert sind.*

Aus den Motiven:

... Gemäß § 36 revidierte Fassung des Armen- und Niederlassungsgesetzes haben Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten sind, die vom 16. Altersjahr an erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die einzelnen Erben haften immerhin nur soweit, als sie aus der Erbschaft bereichert sind. Während also die Unterstützten selbst nur dann zurückzuerstatten haben, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann, besteht die Rückerstattungspflicht der Erbschaft schlechtweg, und diejenige der Erben soweit, als sie durch den angefallenen Erbteil bereichert sind.

Da die Erbschaft als solche primär für die Rückerstattung haftet, war die Vormundschaftsbehörde B. berechtigt, den ganzen restanzlichen Nachlaß der sozialen Fürsorge B. zu überweisen, da ihr bekannt war, daß diese bedeutend mehr unterstützt hatte, als der Nachlaß beträgt ... Da durch diese Rückerstattung der Nachlaß verbraucht wurde, so hatten die einzelnen Erben überhaupt keinen Erbanspruch mehr. Es handelt sich daher tatsächlich nicht um einen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Erben, sondern um ein Gesuch der Frau H., die Direktion der Sozialen Fürsorge möchte auf ihren Rückerstattungsanspruch bis zu einem Betrag von Fr. .... verzichten. Diese Direktion hat denn auch freiwillig auf die Hälfte des ihr überwiesenen Betrages verzichtet.

Eine rechtliche Pflicht zu dieser Leistung besteht aus den erwähnten Gründen nicht. Damit ist die Direktion der sozialen Fürsorge der Frau H. sehr weit entgegengekommen, deckt doch der zurückbehaltene Betrag nicht einmal ein Zehntel der bisherigen Unterstützungsauslagen. Frau H. befindet sich übrigens nicht in einer Notlage. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. August 1938, M XXXVII 5.)

---

## **C. Entscheide des Bundesgerichtes**

**2. Kostentragungspflicht bei Mobiliartransporten anlässlich von Heimschaffungen:** *Die Kosten für den Heimtransport des Hausrates bei Heimschaffungen wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit fallen zu Lasten des Heimatkantons, anderweitige Verfügungen desselben vorbehalten.*

Aus den Motiven:

1. Nachdem das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Behörde, der durch § 19 der Übereinkunft über die Polizeitransporte die Entscheidung von

Anständen zwischen den Kantonen über Auslegung und Anwendung dieser Übereinkunft übertragen worden ist, erkannt hat, daß sich ihr keine Regelung der Kostentragungspflicht für die Beförderung von Hausrat in Heimschaffungs-fällen entnehmen lasse, kann sich der Kanton Graubünden für die Pflicht des Kantons Aargau zur Übernahme dieser Kosten nicht auf die erwähnte Übereinkunft, d. h. darauf berufen, daß die betreffenden Aufwendungen als zu den Kosten des dort geordneten Polizeitransportes gehörend anzusehen seien. Beim Fehlen einer darüber seit 1909 ausgebildeten interkantonalen Übung müssen daher maßgebend sein Art und Zweck der Maßnahme, welche die Auslagen verursacht (nämlich der Übersendung des Mobiliars des armenrechtlich Ausgewiesenen vom bisherigen Wohn- nach dem Heimatort) und die danach auf sie anwendbaren Rechtsgrundsätze. Wenn eine der Auffassung Aargaus (Zahlungspflicht des empfangenden Heimatkantons) entsprechende einheitliche interkantonale Praxis nach den Erhebungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartements nicht besteht, so noch viel weniger eine übereinstimmende Übung im Sinne des von Graubünden vertretenen Rechtsstandpunktes, so daß dieses seinen Erstattungsanspruch jedenfalls nicht auf Gewohnheitsrecht zu stützen vermag.

2. Art und Zweck der Maßnahme aber führen zur Kostentragungspflicht des Heimatkantons. Die Zustellung des Hausrats einer armenrechtlich ausgeschafften Person an den Heimatkanton ist ein Akt der Fürsorge für diese Person. Es sollen ihr dadurch ihre Möbel auch für ihre künftige Lebensführung erhalten werden, damit ihr nicht zum Ersatz andere angeschafft werden müssen oder sie mangels solcher bei Dritten (in einer Anstalt) untergebracht werden muß. Die Fürsorge für eine Person aus öffentlichen Mitteln geht aber nach geltendem Recht (Art. 45 BV) spätestens mit dem rechtsgültig gefaßten und angezeigten Heimschaffungsbeschuß auf den Heimatkanton bzw. die Heimatgemeinde über. Sie haben deshalb auch von da an für Maßregeln aufzukommen, welche die Sicherung der künftigen Lebensführung der Person bezwecken, wie das für die Erhaltung des ihr gehörenden Hausrats zutrifft.

3. Die entgegengesetzte Lösung kann nicht etwa daraus hergeleitet werden, daß der Niederlassungs- oder Aufenthaltskanton mit der Ausschaffung verarmter Angehöriger eines anderen Kantons seine Interessen wahre und daher für alle daraus erwachsenden Kosten aufzukommen habe. Nach Art. 45 Abs. 3 BV kann denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bzw. Heimatkanton trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Unterstützung gewähren, die Niederlassung entzogen werden. Niederlassungsentzug ist das Verbot des ferneren Verweilens im Kantonsgebiet. Zu seinem Vollzug genügt demnach die Ausschaffung der Person aus dem Kanton. Weder aus Art. 45 BV noch aus einer anderen bundesrechtlichen Vorschrift läßt sich entnehmen, daß damit die Verpflichtung verbunden wäre, den Ausgewiesenen auf Kosten des ausweisenden Kantons bis in seine Heimat zu schaffen. Tatsächlich ist denn auch die Bundesverfassung nie so ausgelegt worden. Bis zum Abschluß der Übereinkunft über die Polizeitransporte von 1909 wurden vielmehr in dieser Beziehung stets noch die Konkordate von 1812 und 1818 über polizeiliche Verfügungen gegen Gauner und Landstreicher und die Vollziehungsbeschlüsse der Tagsatzung vom 14. Juli 1828 zu diesen Vereinbarungen als maßgebend erachtet, d. h. der ausweisende Kanton stellte den Ausgewiesenen einfach an die Grenze, worauf es Sache der dazwischenliegenden Kantone war, für die Weiterbeförderung bis in den Heimatkanton zu sorgen, unter Kostentragungspflicht eines jeden von ihnen für den Transport auf seinem Gebiete. In dieser Weise

(nach dem Grundsatz des sogenannten etappenweisen Schubes) vollzog sich nicht bloß die Zuführung von einem Kanton requirierter Delinquenten (Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung unter den Kantonen in der Fassung vom 24. Juni 1867), sondern, wie aus der Botschaft des Bundesrates zur Übereinkunft über die Polizeitransporte (BBI 1909 I S. 537 ff.) hervorgeht und durch die Auskunft des eidg. Justiz- und Polizeidepartements im vorliegenden Streitfalle an Hand der Materialien der Übereinkunft bestätigt wird, auch die Heimschaffung armenrechtlich ausgewiesener kantonsfremder Schweizerbürger. Um die damit verbundenen unwürdigen Zustände zu beseitigen, hat die Übereinkunft von 1909 den durchgehenden Transport der Person mit Effekten vom Ausgangspunkt bis zum Bestimmungsort (Heimatort) an die Stelle gesetzt, mit ausschließlicher Kostentragungspflicht entweder des absendenden oder des empfangenden Kantons, abgesehen von den besonders behandelten Auslagen für Zwischenverpflegung (§§ 10 und 11) und unter Übernahme der Kosten der Ausschaffung von Ausländern nach dem Ausland durch den Bund. Hätte ohne die Übereinkunft von 1909 der ausweisende Kanton nicht einmal für die Kosten des Weitertransportes der Person von seiner Grenze bis nach dem Heimatkanton aufzukommen, so kann eine solche Verpflichtung noch weniger für die Beförderung des Hausrates angenommen werden. Vielmehr muß es beim Mangel einer abweichenden Vereinbarung bei der aus dem Wesen der Zusendung des Hausrates als Fürsorgemaßnahme für den Ausgewiesenen sich ergebenden Folgerung bleiben, daß *für die Fracht und zwar auch hinsichtlich der im Ausweiskanton selbst liegenden Strecke der Heimatkanton aufzukommen hat*. Diese Behandlung drängt sich auch deswegen auf, weil sie der im revidierten Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung für Konkordatsfälle nunmehr ausdrücklich getroffenen Regelung entspricht, und weil auch der Bund bei Heimschaffungen nach dem Ausland nach der Auskunft des eidg. Justiz- und Polizeidepartements nicht für die Kosten des Transportes von Hausrat aufkommt, diesen also nicht als unter den Polizeitransport im Sinne von § 3 Abs. 2 der Übereinkunft fallend betrachtet, trotz der aus den Niederlassungsverträgen sich ergebenden Verpflichtung, verarmte niedergelassene Ausländer bis und mit der Heimschaffung ohne Ersatzanspruch gegenüber dem Heimatstaat zu unterstützen (BGE 43 I 307; 47 I 327; 52 I 389). Es ließe sich kaum rechtfertigen, die Frage im Verhältnis unter den Kantonen ohne positive Rechtsgrundlage anders zu lösen.

4. Richtigerweise muß es infolgedessen allerdings auch dem Heimatkanton zukommen, darüber zu entscheiden, ob er das Mobiliar überhaupt nachkommen lassen oder darüber eine andere Verfügung treffen will. Der Niederlassungskanton wird immerhin davon ausgehen dürfen, daß die Zusendung gewünscht wird, wenn ihm nicht auf die Anzeige der bevorstehenden Ausschaffung rechtzeitig eine gegenteilige Weisung des Heimatkantons zugeht. Vorliegendenfalls spielt diese Frage übrigens keine Rolle. Auf die Ankündigung der Heimschaffung hat sich die Gemeinde D. allerdings zunächst gegen die Übernahme der Frachtkosten für die Möbel der Familie M. verwahrt; doch ist nicht streitig, daß sie sich bei der telefonischen Unterredung vom 24. September 1935 mit dem aargauischen Armeninspektor dann mit der Zusendung des Hausrates einverstanden erklärt hat. Ob damit, stillschweigend oder ausdrücklich, auch die Erklärung verbunden war, die daraus entstehenden Kosten tragen zu wollen, kann dahingestellt werden, weil sich die Pflicht hierzu auch ohne solche Zusicherung schon aus den maßgebenden Rechtsgrundsätzen ergab. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 18. März 1938 i. S. M., Aargau c. Graubünden.)